

## **Große Anfrage**

**der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD**

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung**

**Proteste von Bürgern und Kommunalverwaltungen in Hohenlohe wegen Planung von Freilandstromtrassen zur Ableitung des in der Region nicht benötigten und deshalb am lokalen und regionalen Bedarf weitgehend vorbei produzierten regenerativen Stroms – Forderung nach Erdverkabelung im Interesse des Natur- und Landschaftschutzes**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Vorhaben enthält der Netzausbauplan 2014 (NAP 2014) oder eine zwischenzeitlich aktualisierte Fassung, der bei der durch Netze BW erfolgten Präsentation am 26. April 2016 in Gerabronn erwähnt wurde, demzufolge 17 Leitungsvorhaben in Form von Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen sowie sechs Umspannungsvorhaben notwendig seien (bitte Aufstellung mit allen derzeit geplanten Leitungs- und Umspannungsvorhaben anfertigen = Spalte 1, unter jeweiliger Angabe folgender Kriterien [weitere Spalten]: Standort/Gemarkung Region, Verfahrensstadium wie Planung/Planfeststellungsbeschluss Offenlage/Anlagen im Bau/Inbetriebnahme am, Netzverstärkung oder Netzausbaumaßnahme, Funktion: Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilnetz, geplante bzw. realisierte Investitionskosten, Trassenlänge in km)?
2. Ist das in der Präsentation vom 26. April 2016 zugrunde gelegte Szenario hinsichtlich des Zubaus regenerativer Stromerzeugung in den dargestellten Hohenlohe-Kommunen sowie für die übrigen Netzausbauplanungen in Baden-Württemberg noch aktuell, nachdem der dort dargestellte Ausbaubedarf auf einer mehrere Jahre alten EnBW-Verteilnetzstudie basiert, die von der Technischen Universität (TU) Dortmund in Vorjahren auf Basis einer nochmals zeitmäßig vorangegangenen Deutsche Energie-Agentur (dena)-Verteilnetzstudie erstellt wurde, worin der Ausbau „Erneuerbarer“ in Baden-Württemberg auf Basis der seinerzeit verkündeten Ziele der Landesregierung (ZSW-Studie) ermittelt worden ist?

3. Unter welchem Datum sind die in Frage 2 erwähnten Studien (EnBW-Verteilnetzstudie, Studie der TU Dortmund, dena-Verteilnetzstudie, ZSW-Studie; Präsentation Seite 9) erstellt worden, die Grundlage sind für die jetzt noch in Planung befindlichen Stromleitungstrassen und treffen die dort den Ausbau erneuerbarer Energien betreffenden Annahmen auch weiterhin zu?
4. Sind ihrer Ansicht nach die für Baden-Württemberg seinerzeit nach Fukushima/Japan (März 2011) erhobenen Annahmen und die dafür zugrunde gelegten ehrgeizigen Ausbauszenarien für die regenerative Stromerzeugung weiterhin für die Zukunft zutreffend?
5. Handelt es sich bei den Leitungsvorhaben des aktuellen Netzausbauplans (NAP) um Freilandtrassen oder Erdverkabelungen oder um eine Mischung aus beidem und wer ist Betreiber dieser geplanten Leitungen?
6. Wie unterteilt sich das in Baden-Württemberg insgesamt bereits bestehende Stromverteilungsnetz (Bestand zum 31. Oktober 2018) in die Kriterien Freilandtrassen/Erdverkabelung sowie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilnetze und wer ist Betreiber dieser Netze (bitte Aufstellung anfertigen)?
7. Wer (Amt, Behörde, Netzbetreiber, Regionalverband, Regierungspräsidium, Landratsamt, Bundesnetzagentur etc.) entscheidet nach welchen objektiven Beurteilungskriterien aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen, ob eine geplante Stromleitung als Freilandleitung oder Erdverkabelung realisiert wird?
8. Wird generell – bzw. wurde bei der geplanten Freilandtrasse in Hohenlohe – die entlang eines geplanten Trassenkorridors lebende Bevölkerung durch Offenlage und Anhörung unter Einholung avifaunistischer Gutachten, nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Voll-Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls in die Entscheidung zur Trassenführung mit einbezogen?
9. Inwieweit haben sich die bisher ab dem März 2011 in den zwölf in Baden-Württemberg bestehenden Regionalverbänden bereits realisierten oder noch geplanten Windindusztriezonen, Photovoltaik- und Biogasanlagen, Wasserkraftwerke und Geothermieanlagen in einem bereits realisierten Ausbau oder in der Planung der Höchstspannungs-, Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilernetze niedergeschlagen?
10. Wie gliedert sich das in Baden-Württemberg derzeit bestehende Stromverteilungsnetz auf verschiedene Netzbetreiber auf (bitte Aufstellung anfertigen gemäß Untergliederung nach BW-Regionen, Kilometerangaben je Netzbetreiber; bitte prozentuale Aufteilung angeben, aus der ersichtlich wird, ob monopolartige Strukturen oder Wettbewerb bestehen)?
11. Nach welchen Kriterien und von wem werden die Konzessionen für die Vergabe der Netze vergeben und wie lange ist die Laufzeit der Konzessionen?
12. Unter Bezugnahme auf welche Kriterien kann bei einer Stromleitungsplanung eine gegebenenfalls mit höheren Kosten versehene Erdverkabelung einerseits generell und andererseits im speziellen Fall der jetzt in Hohenlohe zur Entscheidung anstehenden Hochspannungsleitung zwischen Kupferzell und Rot am See gegenüber einer Freilandleitung priorisiert werden?
13. Inwieweit wurden bei der jetzt in Hohenlohe anstehenden Entscheidung zur Trassenführung für eine gegebenenfalls kostenhöhere Alternative „Erdverkabelung“ zur Kostenersparnis führende Bündelungsmaßnahmen geprüft bzw. einbezogen, die sich möglicherweise durch Ratio-Effekte ergeben, wenn die im „ländlichen Raum“ zwar geplante, aber immer noch stark im Rückstand befindliche Breitbandverkabelung für besseres Internet und die hierfür ebenfalls notwendige Erdverkabelung planerisch mit einer für die Stromtrasse Kupferzell–Rot am See benötigten Erdverkabelung zusammengeführt und in einem Bauabschnitt realisiert würden?

14. Inwieweit ist das im Umfeld der bereits vom Netz gegangenen oder künftig noch vom Netz gehenden Kernkraftwerke als Knoten vorhandene und dann brach liegende Leitungsnetz aus Gründen der Kostenersparnis für den Ausbau der künftig benötigten Leitungsinfrastruktur verwendbar, sodass auf den zeit- und kostenintensiven Neubau neuer Stromtrassen (zumindest zum Teil) verzichtet werden könnte?
15. Kann sie nachvollziehen, dass unter der betroffenen Bürgerschaft in Hohenlohe angesichts der jetzt zwischen Kupferzell und Rot am See geplanten und mit einem hohen Naturvernichtungspotenzial versehenen Freilandtrasse erheblicher Unmut herrscht?
16. Kann sie daher das auf der Stimmung in der Bürgerschaft sowie auf dem Natur- und Landschaftsschutz basierende Vorgehen von Bürgermeister und Gemeinderäten der betroffenen Region Hohenlohe nachvollziehen, die alle bisher für die Verbindung der Umspannwerke Kupferzell und Rot am See bekannten Alternativen von Freilandleitungen vehement ablehnen und stattdessen eine gegebenenfalls auch kostenhöhere Erdverkabelung fordern?
17. Wurde die Variante „Erdverkabelung“ für das zwischen Kupferzell und Rot am See geplante Hochspannungsverteileretz bisher überhaupt ernsthaft und mit der gebotenen Prüfungstiefe geprüft und wie lauten die sich gegebenenfalls mit welchen Beträgen in höheren Kosten niederschlagenden Ergebnisse, falls qualifiziert geprüft wurde?
18. Nachdem der Bau eines zwischen Kupferzell und Rot am See überwiegend als Freilandleitung geplanten Hochspannungsverteilers frühestens im Jahr 2020 fertig sein soll: Was passiert zwischenzeitlich mit dem vom Windkraftbestand und dem unvermindert anhaltenden Zubau regenerativ erzeugten Strom, d. h. wie wird er angesichts bereits erreichter Kapazitätsgrenzen der Netze abtransportiert oder verfällt er mangels Einspeisung unter Zahlung der von Stromkunden über ihre Stromrechnungen an die Anlagenbetreiber zu bezahlenden EEG-Einspeisevergütungen (Zahlung der Einspeisevergütung für nicht eingespeisten, regenerativ erzeugten Strom)?
19. Inwieweit wurde sichergestellt, dass die zur Beurteilung des Vorhabens eingeholten Gutachten, insbesondere die Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Artenschutz durch neutrale und objektiv beurteilende Gutachter erstellt wurden um zu vermeiden, dass ähnliche Feststellungen wie bei einer im Jahr 2017 von den Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNV repräsentativ durchgeführten Sonderprüfung zu treffen sind, wonach die für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten verbindlich erstellten Vorgaben der LUBW bei Erstellung der Gutachten nur zwischen 23 Prozent und 56 Prozent eingehalten worden sind und es deshalb in diesen Fällen niemals zu einer Genehmigung der betreffenden Windindustrieprojekte hätte kommen dürfen?
20. Wie hoch sind die Kosten der dem Regierungspräsidium Stuttgart seit August 2018 (Beginn des Raumordnungsverfahrens) von Netze BW zur Entscheidung vorgelegten Planungsvariante zur Trassenführung zwischen Kupferzell und Rot am See?
21. Sind bei den für den jetzt geplanten Trassenverlauf notwendigen Verhandlungen zum Grundstückskauf Schwierigkeiten zu erwarten, die möglicherweise zur Verzögerung hinsichtlich der von der Projektplanung avisierten und für „frühestens“ im Jahr 2020 vorgesehenen Inbetriebnahme führen, weil private Grundstückseigentümer nicht verkaufswillig sind?
22. Welche Masttypen (Einebenen-Mastgestänge, Donaumastgestänge, Tonnenmastgestänge) wurden bei der im August 2018 dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegten Freilandvariante aufgrund welcher Auswahlkriterien (Mastabstände, Abstände zu Siedlungen, Einzelhäusern und landwirtschaftlichen Gehöften etc., Höhe, Überspannweite, Schutzstreifen beiderseits entlang der Leitungsführung, Kosten etc.) zugrunde gelegt?

23. Kann sie Bürgerproteste nachvollziehen, falls es bei der in der Präsentation auf Seite 18 enthaltenen und von Netze BW vorgeschlagenen Abstandsregelung bei Siedlungsgebieten verbliebe, wonach als geplante „Abstandsmaximierung“ Abstände von 400 m zu geschlossenen Siedlungen und 200 m zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich geplant werden sollen?
24. Wer und in welcher Höhe ersetzt den betroffenen Bürgern den nach Auskunft von Experten (Gutachterausschüsse der Kommunen, Bausparkassen, Kreditinstituten, Versicherungen, Inhaber von Lehrstühlen der Immobilienwirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen u. a.) sofort eintretenden, in diesen Fällen bis zu 100 Prozent (= Unverkäuflichkeit) betragenden Wertverlust ihrer Immobilien, falls es bei dieser „Abstandsmaximierung“ und der dem Regierungspräsidium Stuttgart jetzt zur Entscheidung vorliegenden Freilandtrasse bliebe?
25. Wie ist der Widerspruch zwischen Planung und Umsetzung zu erklären, wonach es bei der in der Präsentation (Seite 18) erwähnten Korridorfindung zu einer Freilandleitung und den dabei zu berücksichtigenden Trassierungsgrundsätzen hinsichtlich der „Einbindung ins Landschaftsbild“ zu einer „Meidung unzerschnittener und sensibler Räume“ kommen solle, wohingegen Bürgerschaft und Bürgermeister bei der jetzt geplanten Freilandtrasse genau dieses Kriterium als am Schlimmsten verletzt ansehen, wenn sie feststellen, dass „der Leitungsverlauf ... in großem Umfang durch hochwertige Natur-, FFH- und Landschaftsschutzgebiete mit den einmalig schönen Flusstälern Kocher, Jagst und Brettach“ verlaufe (SWP vom 17. Oktober 2018)?
26. Wie ist der weitere Widerspruch zwischen Planung und Umsetzung zu erklären, wonach es bei der in der Präsentation (Seite 18) erwähnten Korridorfindung zu einer Freilandleitung und den dabei zu berücksichtigenden Trassierungsgrundsätzen hinsichtlich der „Berücksichtigung avifaunistisch bedeutsamer Bereiche“ und der „Berücksichtigung von Schutzgebieten“ zu einer „Meidung ökologisch bedeutsamer Bereiche, insbesondere NATURA2000-Gebiete und Naturschutzgebiete“ kommen solle, wohingegen Naturschützer, Bürgerschaft und Bürgermeister genau dieses Kriterium ebenfalls als hochgradig verletzt ansehen, nachdem festzustellen ist, dass der geplante Trassenverlauf nach Durchquerung von Naturschutzgebieten diese zerstört und weiter festzuhalten ist, dass es sich um Gebiete handelt, die als Habitate des gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Schwarzstorchs und anderer streng geschützter, auf allen Artenschutzlisten stehender Individuen einzustufen sind?
27. Wie viele Entfernungskilometer der jetzt zwischen Kupferzell und Rot am See präferierten Freilandleitung befinden sich im Wald, der wegen Trassenführung gerodet werden müsste (Angabe der ha-Fläche, Gemarkung)?
28. Inwieweit wären bei einer geplanten Freilandleitung bei den Planungsvarianten F2, F3 und F4 und bei der jetzt favorisierten Freilandleitung gemäß der in der Präsentation zitierten Umweltverträglichkeitsstudie zum Schutzgut Mensch die dort erwähnten „Vorranggebiete für Erholung“ und „Vorbehaltsgebiete für Erholung“ negativ beeinträchtigt (Angabe der Gemarkung und in ha)?
29. Wie viele Windindustrieanlagen befinden sich in Hohenlohe (Landratsämter Schwäbisch Hall und Künzelsau/Hohenlohekreis) jeweils im Bestand, in der Planung vor Beginn der Genehmigungsphase, in der Genehmigungsphase, im Status einer Genehmigung sowie im Bau (Stichtag 31. Oktober 2018)?

13. 11. 2018

Voigtmann, Baron, Stein, Dr. Grimmer, Dr. Podeswa, Dr. Balzer,  
Dr. Baum, Berg, Dürr, Gögel, Herre, Dr. Merz, Palka, Pfeiffer,  
Räpple, Rottmann, Sänze, Stauch, Wolle AfD

## Begründung

Gemäß einer am 26. April 2016 in Gerabronn durch Netze BW (Tochtergesellschaft der EnBW AG) abgehaltenen Informationsveranstaltung (Präsentation „Geplanter Neubau einer 110-kv-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See“/ Netzausbauplan 2014) soll die Nennleistung beim Windkraftzubau im Bereich der Hohenlohe-Kommunen (Teilorte) Niederstetten, Schrozberg, Blaufelden, Langenburg, Gerabronn, Kupferzell, Braunsbach, Untermünkheim, Ilshofen, Wolpertshausen, Obersteinach, Kirchberg/Jagst, Rot am See, Satteldorf und Crailsheim (Gemeinden des betroffenen Mittelspannungsnetzgebiets) vom Jahr 2013 an von damals 26 MW auf 167 MW im Jahr 2015 und 446 MW im Jahr 2020 auf 1.109 MW im Jahr 2030 gesteigert werden. Parallel hierzu ist geplant, die dortige installierte Leistung von Strom aus Photovoltaikanlagen von 123 MW im Jahr 2015 auf 253 MW im Jahr 2030 zu steigern. Hinzu kommen noch die Steigerungsraten aus dem Ausbau von Biogasanlagen in der Region, auf die in der Präsentation nicht eingegangen wurde.

Netze BW hat ihre Übertragungskapazitäten als Verteilnetzbetreiber vom System her über sieben Netzebenen organisiert, die über Transformierung des jeweils auf den einzelnen Ebenen erzeugten bzw. eingespeisten Stroms miteinander verbunden sind.

Danach besteht die Netzebene 7 aus lokalen Niederspannungs-Verteilnetzen zur ausschließlichen Versorgung vor Ort (0,4 kv; Ortsnetz, 300 m Entfernung; Aufnahmefähigkeit bis 0,1 MW). Die Netzebene 5 umfasst das Mittelspannungsverteilstromnetz und dient der regionalen Versorgung im Radius bis ca. 20 km (Verteilnetz 30/20/10 kv, Aufnahmefähigkeit einige 10 MW). Die Netzebene 3 betrifft das Hochspannungsverteilstromnetz, dessen Funktion in der Weiterleitung und der überregionalen Verteilung des vor Ort erzeugten Stroms über längere Entfernungen ist, beispielsweise in die Regionen Ulm–Bodensee–Alb etc. (110 kv; Aufnahmefähigkeit ca. 100 MW). Schließlich wird in der Netzebene 1 über das Höchstspannungsstromtransportnetz der vor Ort erzeugte, dort jedoch nicht benötigte Strom europaweit transportiert (380/220 kv; Aufnahmefähigkeit mehr als 1.000 MW). Über die zwischengeschalteten Netzebenen 2, 4 und 6 wird der auf den Netzebenen = Verteilernetze 1, 3, 5, und 7 angekommene, dort aktuell nicht benötigte und nicht speicherbare Strom via Transformierung in diejenigen Verteilnetze umgewandelt, wo Bedarf besteht.

Wegen des rasanten Ausbaus der regenerativen Energie in Hohenlohe und der Begrenzung der bereits ausgeschöpften Kapazitäten ist die Aufnahmekapazität in das für die lokale und regionale Versorgung vorhandene Niederspannungs- und Mittelspannungsverteilstromnetz erschöpft. Daher wurde der im Jahr 2015 begonnene und mittlerweile fertiggestellte Bau eines zentralen Einspeise-Umspannwerks in Obersteinach notwendig, wo der beispielsweise von den Windindustrieanlagen an den Standorten Zottishofen, Orlach, Braunsbach, Langenburg (Brüchlinger Wald), Dünsbach/Gerabronn oder Kirchberg/Jagst (A 6) mit einer Spannung von 20 bis 30 Kilovolt angelieferte und zur lokalen Versorgung vor Ort nicht benötigte Windstrom auf 110 Kilovolt hochtransformiert werden muss, um in das Hochspannungsnetz eingespeist und überregional abtransportiert werden zu können.

Der in oben genannter Präsentation erwähnte „Lösungsansatz 2020“ sieht den Bau einer 110-kv-Hochspannungsleitung zwischen dem bereits bestehenden 380/110/20-kv-Umspannwerk Kupferzell und dem geplanten 110/20-kv-Umspannwerk Rot am See vor, die durch eine 110/20-kv-Verbindung miteinander verbunden werden sollen, um die dort jetzt durch weiteren avisierten Zubau regenerativer Energien geplante Kapazität von 450 MW Windstrom (Raum Blaufelden), 70 MV Sonnenstrom (Photovoltaik Raum Kirchberg/Jagst) und weiteren 160 MW Sonnenstrom (Photovoltaik nördlich von Rot am See) abzutransportieren und in die zwischen den Umspannwerken Kupferzell, Niederstetten und Crailsheim bereits für die überregionale Versorgung bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen einspeisen zu können.

Für das im August 2018 begonnene Raumordnungsverfahren ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Gemäß Projektplanung soll das Planfeststellungsverfahren im Jahr 2019 mit dem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen werden. Ab dem Jahr 2020 soll mit dem Bau begonnen werden, die Inbetriebnahme der 110/20-kv-Hochspannungsleitung soll frühestens im Jahr 2020 erfolgen.

Angesichts des Ausmaßes der in der Offenlage zutage getretenen Eingriffe in Landschaft und Natur regt sich neben den schon länger wegen Windkraftforcierung anhaltenden und überwiegend von Gegenwind-Bürgerinitiativen wie „Besorgte Bürger Langenburgs“ oder dem Natur- und Landschaftsschutz nahestehende Gruppierungen wie „Heimatvogelschutz Langenburg e. V.“ und „Schutzgemeinschaft ländlicher Raum Hohenlohe“ getragenen Protesten in der Bevölkerung nun auch verstärkt Widerstand in den Verwaltungen der betroffenen Kommunen. Die Bürgermeister von Langenburg, Rot am See, Blaufelden, Kirchberg/Jagst, Braunsbach, Schrozberg, Satteldorf, Wallhausen, Kupferzell und Gerbronn haben sich im Interesse von Hohenlohe zusammengeschlossen und lehnen die derzeit diskutierte Trassenführung strikt ab.

Sie fordern als „Träger öffentlicher Belange“ und Verfahrensbeteiligte in ihrem mit ihren Gemeinderäten größtenteils bereits abgestimmten und an das Referat 21 des Regierungspräsidiums gerichteten Schreiben den Verzicht auf eine Freilandleitung und stattdessen eine komplette Erdverkabelung, da der derzeit geplante Trassenverlauf der Bevölkerung in allen betroffenen Kommunen nicht zu vermitteln sei, u. a. weil „die geplante Freileitung in großem Umfang durch hochwertige Natur-, FFH- und Landschaftsschutzgebiete mit den einmalig schönen Flusstälern Kocher, Jagst und Brettach verlaufe“ (SWP vom 17. Oktober 2018), die zerstört würden.

Nach Ansicht von immer mehr Bürgern aus dem ländlichen Raum (Hohenlohe) sollten die Mehrkosten für eine Erdverkabelung in Anlehnung an die Praxis in Bayern und vor dem Hintergrund nach wie vor stark sprudelnder Steuereinnahmen zur Finanzierung eingesetzt werden, um zu erreichen, dass neben der Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes die durch eine Freilandleitung verursachte Verschlechterung der Lebensqualität der betroffenen Bürger im ländlichen Raum vermieden wird.

In den Regionen Main-Tauber, Heilbronner Land und insbesondere in Hohenlohe wurde die regenerative Stromerzeugung ab Amtsantritt der von GRÜNEN/SPD geführten Vorgängerregierung im März 2011 unter starkem Protest der im Wirkungskreis von Windindustrieanlagen lebenden Bürger massiv ausgebaut. Der Ausbau wurde von der von GRÜNEN/CDU geführten Nachfolgeregierung ab März 2016 noch weiter forciert. So beträgt zum Beispiel der auf die Region Tauber-Kreis entfallende Anteil am Gesamtbestand der Windkraftanlagen in Baden-Württemberg mittlerweile rund 25 Prozent, obwohl der Anteil der Fläche des Tauberkreises (Tauberbischofsheim) an der Gesamtfläche von Baden-Württemberg nur ca. 3,6 Prozent beträgt. Ähnliche Relationen ergeben sich auch für den ländlichen Raum in den Regionen Hohenlohe, Heilbronner Land, die Schwäbische Alb oder für die Region Nordschwarzwald und anderswo. Nach Meinung vieler Bürger ist in diesen Regionen das von der Rechtsprechung aufgestellte Postulat, wonach der Windkraft „substanzieller Raum“ einzuräumen sei, längst übererfüllt.

Wie schon in den „klassischen“ und gegenüber dem relativ windarmen Baden-Württemberg deutlich windstärkeren Windkraftbundesländern im Norden und Osten Deutschlands (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt), wo die Stimmung in der Bevölkerung in vielen Regionen von zunächst „pro-Windkraft“ in „contra-Windkraft“ umgekippt ist und der Windkraftausbau nach der Änderung der politischen Rahmenbedingungen nach der einen oder anderen Landtagswahl stagniert, wird der vor Ort vor allem durch meistens im „Landesverband baden-württembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraft in Natur- und Kulturlandschaften e. V.“ organisierte Protest auch in Baden-Württemberg immer lauter. Im Netzausbauplan 2014 der Netze BW für Baden-Württemberg (vgl. oben) werden insgesamt 17 Leitungsvorhaben (Netzverstärkungsmaßnahmen, Netzausbaumaßnahmen) und sechs Umspannwerksvorhaben erwähnt.

Es ist festzuhalten, dass die von der Vorgängerregierung bei ihrem Amtsantritt im März 2011 ausgegebenen und von der Nachfolge-Landesregierung im März 2016 noch bestätigten Ausbauziele (zehn Prozent des in Baden-Württemberg bestehenden Strombedarfs solle durch Windstrom gedeckt werden, wozu bis zum Jahr 2021 der Neubau von ungefähr 1.200 Windindustrieanlagen erfolgen solle ...) auch nach unlängst über die Medien breit verbreitetem und sich vom zehn-Prozent-Ausbaziel verabschiedendem Eingeständnis des Umweltministers unrealistisch sind und von ihm daher über Presseverlautbarungen „eingesammelt“ wurden.

Dies ist nicht verwunderlich, da nach allen Langzeit-Windmessungen des Deutschen Wetterdiensts (DWD) es sich herausgestellt hat, dass Baden-Württemberg das mit großem Abstand windschwächste aller 16 Bundesländer ist. Deswegen sind ungefähr 85 Prozent der mittlerweile bundesweit 30.000 installierten Windindustrieanlagen im deutlich windstärkeren Norden und Osten Deutschlands und eben nicht im windarmen südlichen Binnenland erstellt worden. Aufgrund topografischer und geo-physikalischer Gesetzmäßigkeiten ist Baden-Württemberg denkbar ungeeignet für dauerhaft wirtschaftlichen, d. h. mindestens kostendeckenden Windkraftbetrieb.

Im Übrigen ist zu konstatieren, dass baden-württembergische Bürger im Vergleich zu Bürgern in Bayern wie schon bei der in Baden-Württemberg im Gegensatz zu Bayern zum Nachteil der Bürger nicht eingeführten Abstandsregel (10-H-Regel) bei Realisierung der Freilandtrasse in Hohenlohe ein weiteres Mal benachteiligt sind, nachdem der damals noch im Amt befindliche bayerische Ministerpräsident Seehofer (CSU) nach starken und lang anhaltenden Bürgerprotesten die ursprünglich geplante, zwar kostengünstigere aber mit einem erheblichen Naturzerstörungspotenzial versehene Freilandtrasse zur Durchleitung von Windstrom aus dem windstarken Norden nach Bayern zugunsten einer Erdverkabelung verworfen hat, die zwar nach überschlägiger Schätzung mit zusätzlichen ca. drei Milliarden Euro erheblich kostenintensiver ist, die jedoch erhebliche Nachteile für die entlang der Erdverkabelung lebende Bürgerschaft weitgehend vermeidet und außerdem deutlich natur- und landschaftsverträglicher ist.

Vor dem Hintergrund, dass die für die Energiepolitik geltenden politischen Rahmenbedingungen nach den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen (NRW) und Schleswig-Holstein (Abwahl der GRÜNE/SPD bzw. SPD/GRÜNE/SSW geführten, windkraftfreundlichen Landesregierungen) oder in Hessen (Rückgang der windkraftfreundlichen CDU/GRÜNE-Regierungsmehrheit im Landtag auf nur noch eine Stimme auch unter Bezugnahme auf die an Windkraft-Brennpunkten ersichtlichen Wahlergebnisse) möglicherweise eine andere Ausrichtung erhalten, liegt der Schluss nahe, dass zumindest das Tempo des Ausbaus regenerativer Energieerzeugung auch in Baden-Württemberg spätestens nach den Kommunalwahlen im Mai 2019 deutlich gedrosselt wird.

Die Große Anfrage soll aufzeigen, wie die Landesregierung zur weiteren Entwicklung der Windkraft im „Ländle“ und zur Diskussion „Freileitung versus Erdverkabelung“ steht, nachdem diese Diskussion nicht nur in der Region Hohenlohe Fragen aufwirft, sondern im Zuge der weiteren von der Landesregierung geförderten Windkraftforcierung an vielen anderen Windkraft-Brennpunkten in Baden-Württemberg ebenfalls entstehen dürfte.

Antwort\*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 8. Januar 2019 Nr. III-4552.2:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper

Staatsministerin

---

\*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.



**Anlage:** Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2018 Nr. 6-4552.2/195 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Aufgrund der Bewertung im Titel der Großen Anfrage, „Ableitung des in der Region nicht benötigten und deshalb am lokalen und regionalen Bedarf weitgehend vorbei produzierten regenerativen Stroms“ sieht sich die Landesregierung zu der folgenden Vorbemerkung veranlasst:

Seit der Jungsteinzeit, der Sesshaftwerdung des Menschen und dem Beginn der bäuerlichen Landwirtschaft haben die Menschen örtliche Überschüsse zu produzieren versucht, um mit den produzierten Überschüssen Handel zu treiben. Damit wurde es der Menschheit möglich, nicht selbst produzierbare Güter zu erwerben. Daraus hat sich unsere heutige Wirtschaftsweise entwickelt. Gerade Baden-Württemberg ist ein Paradebeispiel dafür, dass die systematische Produktion von Gütern über den lokalen und regionalen Bedarf hinaus zu erfolgreichem Wirtschaften und zu Wohlstand führt. Gerade Baden-Württemberg ist das Land mit besonders vielen Weltmarktführern. Viele sind international bekannt, viele andere sind „hidden champions“. Weltmarktführer wird man nicht durch eine eingeeengte lokale Denkweise, wenn man also nur einen lokalen Bedarf deckt und damit nur zu einer lokalen Selbstversorgung beiträgt. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist stolz auf unsere Wirtschaftsstruktur mit vielen erfolgreichen, innovativen Unternehmen und ihren findigen und fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund ihrer beständigen Produktion „über den lokalen Bedarf hinaus“ zum Erfolg dieses Landes beitragen.

*1. Welche konkreten Vorhaben enthält der Netzausbauplan 2014 (NAP 2014) oder eine zwischenzeitlich aktualisierte Fassung, der bei der durch Netze BW erfolgten Präsentation am 26. April 2016 in Gerabronn erwähnt wurde, demzufolge 17 Leitungsvorhaben in Form von Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen sowie sechs Umspannungsvorhaben notwendig seien (bitte Aufstellung mit allen derzeit geplanten Leitungs- und Umspannungsvorhaben anfertigen = Spalte 1, unter jeweiliger Angabe folgender Kriterien [weitere Spalten]: Standort/Gemarkung Region, Verfahrensstadium wie Planung/Planfeststellungsbeschluss Offenlage/Anlagen im Bau/Inbetriebnahme am, Netzverstärkung oder Netzausbaumaßnahme, Funktion: Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilsnetz, geplante bzw. realisierte Investitionskosten, Trassenlänge in km)?*

Netzbetreiber sind nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG unter anderem dazu verpflichtet, ihr Netz zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Zudem müssen sie gemäß § 12 EEG ihre Netzkapazität unverzüglich entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Nach Auskunft der Netze BW GmbH ermittelt diese aufgrund interner Instandhaltungsstrategien, konkreter Einspeise- und Lastanfragen sowie verschiedener Prognosen zur Last- und Einspeiseentwicklung den Anpassungsbedarf ihres Netzes. Für größere Vorhaben hat sie dazu den Netzausbauplan (NAP) erstellt. Dieser ist im Internet veröffentlicht [www.netze-bw.de/unsernetz/netzausbau](http://www.netze-bw.de/unsernetz/netzausbau) und wird regelmäßig berechnet und methodisch aktualisiert.

Der aktuelle NAP (NAP 2018, Stand Dez. 2018) enthält nach Auskunft der Netze BW GmbH 26 Leitungsvorhaben auf der 110-kV-Hochspannungsebene. Davon seien drei Leitungsneubauten aufgrund von prognostizierten Lastzuwächsen bzw. aufgrund des Zubaus von erneuerbaren Energien erforderlich, die verbleibenden 23 Vorhaben seien Projekte zur Leitungsverstärkung. Ferner enthalte der NAP 2018 vier Umspannwerksprojekte.

Eine Auflistung und Übersichtskarte über die Projekte kann dem veröffentlichten NAP 2018 entnommen werden.

*2. Ist das in der Präsentation vom 26. April 2016 zugrunde gelegte Szenario hinsichtlich des Zubaus regenerativer Stromerzeugung in den dargestellten Hohenlohe-Kommunen sowie für die übrigen Netzausbauplanungen in Baden-Württemberg noch aktuell, nachdem der dort dargestellte Ausbaubedarf auf einer mehrere Jahre alten EnBW-Verteilnetzstudie basiert, die von der Technischen Universität (TU) Dortmund in Vorjahren auf Basis einer nochmals zeitmäßig vorangegangenen Deutsche Energie-Agentur (dena)-Verteilnetzstudie erstellt wurde, worin der Ausbau „Erneuerbarer“ in Baden-Württemberg auf Basis der seinerzeit verkündeten Ziele der Landesregierung (ZSW-Studie) ermittelt worden ist?*

Nach Auskunft der Netze BW GmbH basiert allein das Vorgehen zur Entwicklung von Prognosen auf einer Methode, die sie in Zusammenarbeit mit der TU Dortmund im Rahmen der EnBW Verteilnetzstudie 2015 entwickelt hat. Diese Methode werde beim Vorliegen neuer Erkenntnisse regelmäßig angepasst und weiterentwickelt. So hatte sich der Netzausbauplan (NAP) 2014 der Netze BW auf die von der Landesregierung Baden-Württemberg gesetzlich festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien bezogen. Der aktuelle NAP 2018 beziehe sich hingegen auf die im Netzentwicklungsplan (NEP) der Übertragungsnetzbetreiber 2017 hinterlegten Daten (Szenario B), welcher alle zwei Jahre durch die Bundesnetzagentur herausgegeben wird. Der Bedarf des Neubaus einer 110-kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See habe sich in den Netzausbauplänen 2014, 2016 und 2018 jeweils bestätigt.

*3. Unter welchem Datum sind die in Frage 2 erwähnten Studien (EnBW-Verteilnetzstudie, Studie der TU Dortmund, dena-Verteilnetzstudie, ZSW-Studie; Präsentation Seite 9) erstellt worden, die Grundlage sind für die jetzt noch in Planung befindlichen Stromleitungstrassen und treffen die dort den Ausbau erneuerbarer Energien betreffenden Annahmen auch weiterhin zu?*

Nach Auskunft der Netze BW GmbH basiert der aktuell veröffentlichte Netzausbauplan (NAP) 2018 nicht mehr auf der EnBW-Verteilnetzstudie 2014, sondern auf dem aktuellen Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber (NEP). Dies sei darin begründet, dass im NEP ein Szenariorahmen zum Einsatz komme, zu welchem Konsultationsteilnehmerinnen und -teilnehmer, aber auch Privatpersonen, Stellung nehmen können. Dadurch werde der Szenariorahmen aufwendig verifiziert und es sei eine hohe Plausibilität der Prognosewerte gewährleistet. Konkret seien im Jahr 2018 die Mantelzahlen für Baden-Württemberg des Szenarios B 2030 verwendet worden. Dadurch habe sich die Prognose für die Einspeisung aus regenerativen Energiequellen, die für den NAP 2018 verwendet wurden, im Vergleich zum NAP 2014 verändert. Im aktuell veröffentlichten NAP 2018 würden keine in Planung befindlichen Hochspannungsleitungen existieren, welche durch die oben beschriebene veränderte Grundlage der Prognoseerstellung ihre Berechtigung verloren hätten.

Die angesprochenen Studien sind unter folgendem Datum erschienen:

- EnBW-Verteilnetzstudie: 4. März 2014
- DENA-Verteilnetzstudie: 10. Dezember 2012
- ZSW-Klimaschutz-Studie: Dezember 2011

*4. Sind ihrer Ansicht nach die für Baden-Württemberg seinerzeit nach Fukushima/Japan (März 2011) erhobenen Annahmen und die dafür zugrunde gelegten ehrgeizigen Ausbauszenarien für die regenerative Stromerzeugung weiterhin für die Zukunft zutreffend?*

Die gesetzten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energie haben nach wie vor Gültigkeit.

5. *Handelt es sich bei den Leitungsvorhaben des aktuellen Netzausbauplans (NAP) um Freilandtrassen oder Erdverkabelungen oder um eine Mischung aus beidem und wer ist Betreiber dieser geplanten Leitungen?*

Der in Rede stehende Netzausbauplan (NAP) wird von der Netze BW GmbH erstellt und bezieht sich nur auf die von diesem Unternehmen betriebenen Leitungen. Ob eine Hochspannungsleitung als Erdkabel oder Freileitung ausgeführt werde, hängt vom konkreten Projekt und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen wird auf die Stellungnahme zur Frage 7 verwiesen.

6. *Wie unterteilt sich das in Baden-Württemberg insgesamt bereits bestehende Stromverteilungsnetz (Bestand zum 31. Oktober 2018) in die Kriterien Freilandtrassen/Erdverkabelung sowie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilnetze und wer ist Betreiber dieser Netze (bitte Aufstellung anfertigen)?*

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist auf § 27 Absatz 1 Nummer 1 Stromnetzentgeltverordnung hin, wonach Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ihre Stromkreislängen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen haben.

7. *Wer (Amt, Behörde, Netzbetreiber, Regionalverband, Regierungspräsidium, Landratsamt, Bundesnetzagentur etc.) entscheidet nach welchen objektiven Beurteilungskriterien aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen, ob eine geplante Stromleitung als Freilandleitung oder Erdverkabelung realisiert wird?*

Verbindliche Zulassungsentscheidungen treffen die Bundesnetzagentur und die Planfeststellungsbehörden der Länder.

#### I. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Nach § 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) i. V. mit § 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden für die im Bundesbedarfsplan nach der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgeführten länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen durch die Bundesfachplanung Trassenkorridore bestimmt. Diese Trassenkorridore sind die verbindliche Grundlage für die nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Zuständige Behörde für die Bundesfachplanung ist nach § 31 NABEG die Bundesnetzagentur. Sie führt ferner nach § 31 NABEG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 NABEG für die Vorhaben die Planfeststellungsverfahren durch, die in der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) festgelegt sind.

Im Bundesbedarfsplangesetz ist für bestimmte Vorhaben

- a) nach § 2 Absatz 5 die Ausführung als Erdkabel vorgegeben (z. B. für Sued-Link) oder
- b) in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt
  - a. für die nach § 4 Absatz 1 festgelegten Pilotprojekte (betrifft kein Vorhaben in Baden-Württemberg) oder
  - b. für Neubauvorhaben, die bestimmte, in § 4 Absatz 2 abschließend aufgeführte, Bedingungen erfüllen (z. B. Nr. 2 „die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 25 Baugesetzbuches liegen,“).

#### II. Zuständigkeit des Landes

Für alle anderen Verfahren, einschließlich der im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführten Maßnahmen sowie der im Bundesbedarfsplangesetz nicht als länder- oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen, obliegt die verbindliche Zulassungsentscheidung den örtlich zuständigen

Planfeststellungsbehörden. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Hochspannungsleitungen  $\geq 110$  kV werden nach § 1 der Verordnung über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien geführt.

Nach § 43 h EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: Die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels dürfen die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung um den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

*8. Wird generell – bzw. wurde bei der geplanten Freilandtrasse in Hohenlohe – die entlang eines geplanten Trassenkorridors lebende Bevölkerung durch Offenlage und Anhörung unter Einholung avifaunistischer Gutachten, nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Voll-Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls in die Entscheidung zur Trassenführung mit einbezogen?*

Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 17. Dezember 2013 (GABl. 2014, S. 22) haben Landesbehörden in Baden-Württemberg bei Großvorhaben von Dritten darauf hinzuwirken, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben zum Neubau einer 110 kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See wurde die Öffentlichkeit seit Dezember 2013 im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anhand unterschiedlicher Beteiligungsinstrumente informiert und angehört. Aus der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange wurden in der Folge vier Korridorvorschläge eingebracht, die von der Vorhabenträgerin geprüft wurden.

Derzeit führt das Regierungspräsidium Stuttgart ein der Zulassungsentscheidung vorgelagertes Raumordnungsverfahren durch. Im Zuge dieses derzeit laufenden Raumordnungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit durch Pressemitteilung am 6. September 2018 und durch öffentliche Bekanntmachung zwischen dem 12. und 21. September 2018 in den Amtsblättern der betroffenen Kommunen vom Verfahren unterrichtet sowie über die Auslegung der Antragsunterlagen vom 1. bis 31. Oktober 2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 30. November 2018 informiert. Auf die Inhalte der Antragsunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie, die Natura-2000-Verträglichkeitsstudie – Stufe 1 – und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – Stufe 1 – wurde ausdrücklich hingewiesen. Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren für den Neubau einer 110 kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart und auf dem UVP-Portal des Landes unter den folgenden Links abrufbar:

- [https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt2/Ref21/RVO-ZAV/Seiten/ROV\\_110kV-Leitung\\_Kupf.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt2/Ref21/RVO-ZAV/Seiten/ROV_110kV-Leitung_Kupf.aspx)
- <https://www.uvp-verbund.de>

Gegenstand dieses mit einer unverbindlichen gutachterlichen Äußerung abschließenden Raumordnungsverfahrens sind acht Korridore mit einer Regelbreite zwischen 300 m und 600 m, die unter überörtlichen Gesichtspunkten auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Dies beinhaltet auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung. Der konkrete Leitungsverlauf, die sog. Trassenplanung im Detail, ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Auch eine Technologieentscheidung, z. B. über die Ausführung als Freileitung, Erdkabel oder als eine Kombination aus beiden Technologien, erfolgt im Raumordnungsverfahren nicht. Erst für das anschließende Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird die Vorhabenträgerin beim Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung eines konkreten Leitungsverlaufs mit entsprechender Technologiewahl beantragen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 43 h EnWG, zu berücksichtigen. Nach § 43 a EnWG ist auch im Planfeststellungsverfahren wieder eine Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

9. *Inwieweit haben sich die bisher ab dem März 2011 in den zwölf in Baden-Württemberg bestehenden Regionalverbänden bereits realisierten oder noch geplanten Windindustrialzonen, Photovoltaik- und Biogasanlagen, Wasserkraftwerke und Geothermieanlagen in einem bereits realisierten Ausbau oder in der Planung der Höchstspannungs-, Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilternetze niedergeschlagen?*

Nach Auskunft der Netze BW GmbH führt in der Mittelspannung das konkrete Anschlussbegehren einer EEG-Anlage bei Bedarf zum unverzüglichen Netzausbau. Aufgrund dessen würden daher jährlich Netzertüchtigungsmaßnahmen auf Mittelspannungsebene vorgenommen. Eine detaillierte Auswertung dieser Einzelmaßnahmen sei aufgrund der hohen Anzahl nicht möglich.

Im Hochspannungsnetz seien konkrete Ausbauprojekte durch den jeweiligen NAP gegeben, welcher sich unter anderem auf die aktuellen konkreten Anschlussbegehren von EEG-Anlagen stützt. Seit 2014 werde dieser jährlich durch Netze BW berechnet und aktualisiert.

10. *Wie gliedert sich das in Baden-Württemberg derzeit bestehende Stromverteilungsnetz auf verschiedene Netzbetreiber auf (bitte Aufstellung anfertigen gemäß Untergliederung nach BW-Regionen, Kilometerangaben je Netzbetreiber; bitte prozentuale Aufteilung angeben, aus der ersichtlich wird, ob monopolartige Strukturen oder Wettbewerb bestehen)?*

Nach der Studie der VKU-Landesgruppe „Strom- und Gaskonzessionen in Baden-Württemberg – Quantitative Erhebung der VKU-Landesgruppe Baden-Württemberg 2017“ von 2017 gibt es in den 1.101 Kommunen in Baden-Württemberg 1.205 Stromkonzessionen. In der Studie wird zur Eigentümerstruktur der Stromnetzbetreiber ferner ausgeführt: „In Baden-Württemberg kümmern sich 196 Unternehmen um die Stromnetze, wobei 161 davon in kommunaler Mehrheit sind. Das Verhältnis zwischen kommunal dominierten, privaten, genossenschaftlichen bzw. PPP-Unternehmen, gemessen am Besitz von Konzessionen ... und den versorgten Einwohnern ... stellt sich wie folgt dar: Private Anbieter – allen voran die EnBW – dominieren die absolute Anzahl an gehaltenen Konzessionen. Sie versorgen damit jedoch nur 39% der Bevölkerung, während kommunale Unternehmen mit ihren 29% an absolut gehaltenen Konzessionen im Stromsektor ganze 60% der Bevölkerung versorgen.“

Nach der Studie erfolgte in den letzten Jahren bei der Neuvergabe von Konzessionen in vielen Fällen eine Rekommunalisierung.

Die gewünschte Auflistung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Die Versorgungsgebiete der Verteilnetzbetreiber der Niederspannungsebene in Baden-Württemberg sind im Energieatlas Baden-Württemberg dargestellt:

<https://www.energieatlas-bw.de/netze/verteilnetzbetreiber-strom>

Die Vielzahl der Netzbetreiber und die Dynamik der Konzessionswechsel in den letzten Jahren zeigen, dass der Wettbewerb um die Konzessionsgebiete funktioniert.

11. *Nach welchen Kriterien und von wem werden die Konzessionen für die Vergabe der Netze vergeben und wie lange ist die Laufzeit der Konzessionen?*

Kommunen schließen Verträge mit Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (sog. Konzessionsverträge). Nach § 46 Absatz 2 EnWG bedarf es daher eines transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens. Die Kommunen legen dazu die Kriterien selbst fest, sind dabei aber nach § 46 Absatz 4 EnWG den Zielen des § 1 Absatz 1 EnWG verpflichtet. Dieser formuliert wiederum als Ziel des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Ver-

sorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Im Übrigen hat die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser (EKartB) bereits im Jahr 2013 einen Musterkriterienkatalog entwickelt und veröffentlicht.

Die Laufzeit der Konzessionen ist gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG auf maximal 20 Jahre begrenzt. In der Regel werden die Konzessionen daher auf 20 Jahre vergeben.

Für die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen, die nicht der allgemeinen Versorgung des Gemeindegebiets dienen wie beispielweise bei Überlandleitungen, ist kein Konzessionsvergabeverfahren nach § 46 Absatz 2 EnWG durchzuführen.

*12. Unter Bezugnahme auf welche Kriterien kann bei einer Stromleitungsplanung eine gegebenenfalls mit höheren Kosten versehene Erdverkabelung einerseits generell und andererseits im speziellen Fall der jetzt in Hohenlohe zur Entscheidung anstehenden Hochspannungsleitung zwischen Kupferzell und Rot am See gegenüber einer Freilandleitung priorisiert werden?*

*13. Inwieweit wurden bei der jetzt in Hohenlohe anstehenden Entscheidung zur Trassenführung für eine gegebenenfalls kostenhöhere Alternative „Erdverkabelung“ zur Kostenersparnis führende Bündelungsmaßnahmen geprüft bzw. einbezogen, die sich möglicherweise durch Ratio-Effekte ergeben, wenn die im „ländlichen Raum“ zwar geplante, aber immer noch stark im Rückstand befindliche Breitbandverkabelung für besseres Internet und die hierfür ebenfalls notwendige Erdverkabelung planerisch mit einer für die Stromtrasse Kupferzell–Rot am See benötigten Erdverkabelung zusammengeführt und in einem Bauabschnitt realisiert würden?*

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen im Planfeststellungsrecht für die Priorisierung einer Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung wird auf die Stellungnahme zur Frage 7 verwiesen.

Im Raumordnungsverfahren werden Korridore mit einer Regelbreite zwischen 300 m und 600 m auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft. Die Frage nach konkreten Leitungstrassen und der konkreten technischen Ausführungstechnologie (Erdkabel, Freileitung oder eine Kombination aus beiden Technologien) ist nicht Teil dieses Verfahrens.

Auch gibt es bei dieser Planungsstufe derzeit noch keine Untersuchungen oder Planungen zu genauen Trassenverläufen innerhalb der Korridore. Nach Auskunft der Netze BW GmbH ist dies jedoch eine notwendige Voraussetzung, um mögliche Bündelungspotenziale in Betracht ziehen zu können.

*14. Inwieweit ist das im Umfeld der bereits vom Netz gegangenen oder künftig noch vom Netz gehenden Kernkraftwerke als Knoten vorhandene und dann brachliegende Leitungsnetz aus Gründen der Kostenersparnis für den Ausbau der künftig benötigten Leitungsinfrastruktur verwendbar, sodass auf den zeit- und kostenintensiven Neubau neuer Stromtrassen (zumindest zum Teil) verzichtet werden könnte?*

An den Kernkraftwerkstandorten Neckarwestheim und Philippsburg existieren jeweils zwei Blöcke, von denen wiederum jeweils einer stillgelegt und einer noch am Netz ist.

#### I. Planungen auf Übertragungsnetzebene

Nach Auskunft der TransnetBW GmbH ist die Netzinfrastruktur rund um diese Standorte entsprechend gut ausgebaut und dimensioniert. Es böte sich daher an, diese Netzinfrastruktur auch nach der Komplettstilllegung der Kernkraftwerke (KKW) weiter zu nutzen. Entsprechend plane die TransnetBW GmbH dort die Anlandepunkte für zwei Vorhaben zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung

(HGÜ) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG): Für Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans (Ultranet) werde nach derzeitigem Stand der Konverter, in dem der anlaufende Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt wird, auf dem KKW-Gelände in Philippsburg selbst errichtet, sodass die dortige Netzinfrastruktur genutzt werden könne. Für Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans (SuedLink, Brunsbüttel-Großgartach) solle der Konverter in der Gemeinde Leingarten erbaut werden. Dieser könne den Netzverknüpfungspunkt Großgartach und damit die ursprünglich für das KKW Neckarwestheim errichteten Netzknoten nutzen. Damit würden umfangreiche Netzverstärkungsmaßnahmen für die Weiterverteilung des HGÜ-Stroms entbehrlich.

## II. Planungen auf Verteilnetzebene

Nach Auskunft der NetzeBW GmbH werden, um den Netzausbaubedarf auf 110-kV-Verteilnetzebene zu ermitteln, neben dem Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber (Höchstspannungsebene) verschiedene weitere Faktoren einbezogen. Zu einer Verstärkung des Verteilnetzes würden dabei hauptsächlich zwei Faktoren führen, zum einen der Zubau von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien sowie zum anderen Lastzuwächse.

Im angesprochenen Fall der Weiternutzung der Netzverknüpfungspunkte Großgartach und Philippsburg würden sich aufgrund der Wichtigkeit dieser beiden Faktoren derzeit keine konkreten Auswirkungen auf die Planung des Verteilnetzes abzeichnen.

*15. Kann sie nachvollziehen, dass unter der betroffenen Bürgerschaft in Hohenlohe angesichts der jetzt zwischen Kupferzell und Rot am See geplanten und mit einem hohen Naturvernichtungspotenzial versehenen Freilandtrasse erheblicher Unmut herrscht?*

*16. Kann sie daher das auf der Stimmung in der Bürgerschaft sowie auf dem Natur- und Landschaftsschutz basierende Vorgehen von Bürgermeister und Gemeinderäten der betroffenen Region Hohenlohe nachvollziehen, die alle bisher für die Verbindung der Umspannwerke Kupferzell und Rot am See bekannten Alternativen von Freilandleitungen vehement ablehnen und stattdessen eine gegebenenfalls auch kostenhöhere Erdverkabelung fordern?*

*23. Kann sie Bürgerproteste nachvollziehen, falls es bei der in der Präsentation auf Seite 18 enthaltenen und von Netze BW vorgeschlagenen Abstandsregelung bei Siedlungsgebieten verbliebe, wonach als geplante „Abstandsmaximierung“ Abstände von 400 m zu geschlossenen Siedlungen und 200 m zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich geplant werden sollen?*

Die Fragen 15, 16 und 23 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Infrastrukturprojekte gleich welcher Art rufen Betroffenheit bei den berührten Kommunen und der Öffentlichkeit hervor. Es ist Aufgabe der verfahrensbeteiligten Behörden, die teils gegensätzlichen Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen und die Umsetzung der Genehmigungserfordernisse zu gewährleisten.

Gegenstand des Antrags der Netze BW GmbH auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sind vier Freileitungskorridore, ein Erdkabel- sowie drei kombinierte Erdkabel-/Freileitungskorridore. Die Kommunen als Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit haben Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind im weiteren Verfahren vom Regierungspräsidium zu prüfen und im Rahmen der geltenden Gesetze zu beurteilen.

17. *Wurde die Variante „Erdverkabelung“ für das zwischen Kupferzell und Rot am See geplante Hochspannungsverteileretz bisher überhaupt ernsthaft und mit der gebotenen Prüfungstiefe geprüft und wie lauten die sich gebenenfalls mit welchen Beträgen in höheren Kosten niederschlagenden Ergebnisse, falls qualifiziert geprüft wurde?*
20. *Wie hoch sind die Kosten der dem Regierungspräsidium Stuttgart seit August 2018 (Beginn des Raumordnungsverfahrens) von Netze BW zur Entscheidung vorgelegten Planungsvariante zur Trassenführung zwischen Kupferzell und Rot am See?*

Die Fragen 17 und 20 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Netze BW GmbH hat sieben Erdkabelkorridore geprüft, wovon vier Korridore nach einer Variantenabschichtung vertieft untersucht wurden. Da es im Raumordnungsverfahren vorrangig darum geht, aus mehreren ernsthaft in Betracht kommenden Lösungsansätzen die raum- und umweltverträglichste Variante im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung und der sich aus dem UVPG ergebenden Schutzgüter zu identifizieren, spielen die Kosten eine untergeordnete Rolle. Sie werden lediglich im Rahmen eines Grobkostenvergleichs betrachtet. Für die von der Netze BW GmbH im Rahmen ihres Antrags vorgelegten vier Freileitungskorridore, ein Erdkabel- sowie drei kombinierte Erdkabel-/Freileitungskorridore hat sie eine Grobkostenabschätzung durchgeführt. Die Kosten für die Freileitungskorridore bewegen sich danach zwischen 9,9 Mio. Euro und 12,7 Mio. Euro, die Kosten für Erdkabelkorridore zwischen 23,9 Mio. Euro und 35,6 Mio. Euro. Anhang 8 zu Kapitel A (Erläuterungsbericht) der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren enthält im Einzelnen eine Grobkostenabschätzung der untersuchten Korridore.

Der Bericht kann unter den in der Stellungnahme zur Frage 8 aufgeführten Links aufgerufen werden.

18. *Nachdem der Bau eines zwischen Kupferzell und Rot am See überwiegend als Freilandleitung geplanten Hochspannungsverteilers frühestens im Jahr 2020 fertig sein soll: Was passiert zwischenzeitlich mit dem vom Windkraftbestand und dem unvermindert anhaltenden Zubau regenerativ erzeugten Strom, d. h. wie wird er angesichts bereits erreichter Kapazitätsgrenzen der Netze abtransportiert oder verfällt er mangels Einspeisung unter Zahlung der von Stromkunden über ihre Stromrechnungen an die Anlagenbetreiber zu bezahlenden EEG-Einspeisevergütungen (Zahlung der Einspeisevergütung für nicht eingespeisten, regenerativ erzeugten Strom)?*

Die Zahlung von Einspeisevergütung für nicht eingespeisten regenerativ erzeugten Strom tritt in Baden-Württemberg nur sehr selten auf. Im Jahr 2017 entfielen laut Bundesnetzagentur lediglich 0,1 % der bundesweiten Ausfallarbeit auf Baden-Württemberg.

Nach Auskunft der Netze BW GmbH wurden die Zielzahlen für den Ausbau erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg inzwischen an die tatsächliche Ausbaugeschwindigkeit angepasst. Auch der prognostizierte Ausbau sei entsprechend dieser Zahlen korrigiert worden. Dennoch sei ein weiterer Zubau von EEG-Anlagen im Raum Hohenlohe zukünftig zu erwarten. Derzeit könne der in EEG-Anlagen erzeugte Strom über Leitungsanlagen der Mittelspannung, welche in den letzten Jahren ebenfalls ausgebaut wurden, abtransportiert werden. Bei einem weiteren Zubau an EEG Anlagen müssten voraussichtlich bei großer Last im Stromnetz in der Region einzelne EE-Anlagen abgeregelt werden. Aus rechtlicher Sicht sei das nur zeitlich befristet möglich, solange der Netzausbau noch nicht abgeschlossen ist. Denn Netzbetreiber seien dazu verpflichtet, Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen. Diese Verpflichtung gelte auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch den Ausbau des Netzes möglich wird.



19. *Inwieweit wurde sichergestellt, dass die zur Beurteilung des Vorhabens eingeholten Gutachten, insbesondere die Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Artenschutz durch neutrale und objektiv beurteilende Gutachter erstellt wurden um zu vermeiden, dass ähnliche Feststellungen wie bei einer im Jahr 2017 von den Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNV repräsentativ durchgeführten Sonderprüfung zu treffen sind, wonach die für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten verbindlich erstellten Vorgaben der LUBW bei Erstellung der Gutachten nur zwischen 23 Prozent und 56 Prozent eingehalten worden sind und es deshalb in diesen Fällen niemals zu einer Genehmigung der betreffenden Windindustrieprojekte hätte kommen dürfen?*

Die Netze BW GmbH hat dem Regierungspräsidium Stuttgart die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen samt notwendiger Gutachten vorzulegen, vgl. insbesondere § 15 Abs. 2 ROG, 19 Abs. 3 LplG, § 6 UVPG a. F. Die vorgelegten Unterlagen wurden ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange (u. a. BUND, NABU und LNV sowie die Fachbehörden) und die Öffentlichkeit haben Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

Die Landesregierung hat keine Hinweise, dass die erstellten Gutachten nicht von neutralen und objektiv beurteilenden Gutachterinnen und Gutachtern erstellt wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion der AfD „Qualitäts-Check der baden-württembergischen Naturschutz Organisationen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) über Artenschutzgutachten von Windkraft-Genehmigungen“ (Landtagsdrucksache 16/3038 vom 29. November 2017) verwiesen.

21. *Sind bei den für den jetzt geplanten Trassenverlauf notwendigen Verhandlungen zum Grundstückskauf Schwierigkeiten zu erwarten, die möglicherweise zur Verzögerung hinsichtlich der von der Projektplanung avisierten und für „frühestens“ im Jahr 2020 vorgesehenen Inbetriebnahme führen, weil private Grundstückseigentümer nicht verkaufswillig sind?*

Die Planungen zum Projekt Kupferzell–Rot am See bewegen sich derzeit auf Ebene des Raumordnungsverfahrens. In diesem Verfahrensschritt untersuchte die Netze BW GmbH insgesamt 16 Korridore mit einer Breite von durchschnittlich ca. 300 bis 600 m. Die Planung von grundstückscharfen Trassen ist Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens zur Planfeststellung des Vorhabens.

22. *Welche Masttypen (Einebenen-Mastgestänge, Donaumastgestänge, Tonnenmastgestänge) wurden bei der im August 2018 dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegten Freilandvariante aufgrund welcher Auswahlkriterien (Mastabstände, Abstände zu Siedlungen, Einzelhäusern und landwirtschaftlichen Gehöften etc., Höhe, Überspannweite, Schutzstreifen beiderseits entlang der Leitungsführung, Kosten etc.) zugrunde gelegt?*

In den vorgelegten Antragsunterlagen hat die Netze BW GmbH grundlegende technische Annahmen auf Basis von Erfahrungswerten getroffen, um die raumbedeutsamen Wirkungen auf Raum und Umwelt bewerten zu können. Momentan bewegen sich die Planungen zum Projekt Kupferzell–Rot am See auf Ebene des Raumordnungsverfahrens. Eine grundsätzliche Technologieentscheidung zwischen den Übertragungstechnologien Erdkabel oder Freileitung erfolgt erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren. Erst auf dieser Ebene ist eine konkrete technische Planung möglich.

24. *Wer und in welcher Höhe ersetzt den betroffenen Bürgern den nach Auskunft von Experten (Gutachterausschüsse der Kommunen, Bausparkassen, Kreditinstituten, Versicherungen, Inhaber von Lehrstühlen der Immobilienwirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen u. a.) sofort eintretenden, in diesen Fällen bis zu 100 Prozent (= Unverkäuflichkeit) betragenden Wertverlust ihrer Immobilien, falls es bei dieser „Abstandsmaximierung“ und der dem Regierungspräsidium Stuttgart jetzt zur Entscheidung vorliegenden Freilandtrasse bliebe?*

Sofern es im Einzelfall zu Wertverlusten kommen sollte, setzt eine Entschädigungspflicht eine entsprechende Entschädigungsregelung voraus. Diese ist vorliegend nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf Ausgleich aller Vermögensnachteile, welche ein Infrastrukturvorhaben auslöst, besteht nicht. Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. März 1996 – 4 C 9/95 –, DVBl 1996, 916).

25. *Wie ist der Widerspruch zwischen Planung und Umsetzung zu erklären, wonach es bei der in der Präsentation (Seite 18) erwähnten Korridorfindung zu einer Freilandleitung und den dabei zu berücksichtigenden Trassierungsgrundsätzen hinsichtlich der „Einbindung ins Landschaftsbild“ zu einer „Meidung unzerschnittener und sensibler Räume“ kommen sollte, wohingegen Bürgerschaft und Bürgermeister bei der jetzt geplanten Freilandtrasse genau dieses Kriterium als am Schlimmsten verletzt ansehen, wenn sie feststellen, dass „der Leitungsverlauf ... in großem Umfang durch hochwertige Natur-, FFH- und Landschaftsschutzgebiete mit den einmalig schönen Flusstälern Kocher, Jagst und Brettach“ verlaufe (SWP vom 17. Oktober 2018)?*

26. *Wie ist der weitere Widerspruch zwischen Planung und Umsetzung zu erklären, wonach es bei der in der Präsentation (Seite 18) erwähnten Korridorfindung zu einer Freilandleitung und den dabei zu berücksichtigenden Trassierungsgrundsätzen hinsichtlich der „Berücksichtigung avifaunistisch bedeutsamer Bereiche“ und der „Berücksichtigung von Schutzgebieten“ zu einer „Meidung ökologisch bedeutsamer Bereiche, insbesondere NATURA2000-Gebiete und Naturschutzgebiete“ kommen sollte, wohingegen Naturschützer, Bürgerschaft und Bürgermeister genau dieses Kriterium ebenfalls als hochgradig verletzt ansehen, nachdem festzustellen ist, dass der geplante Trassenverlauf nach Durchquerung von Naturschutzgebieten diese zerstört und weiter festzuhalten ist, dass es sich um Gebiete handelt, die als Habitate des gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Schwarzstorchs und anderer streng geschützter, auf allen Artenschutzlisten stehender Individuen einzustufen sind?*

Die Fragen 25 und 26 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es, etwaige Widersprüche zu klären. Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit sind auch die mit den Antragsunterlagen eingereichten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Antragsstellers zu berücksichtigen. Beispielhaft für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Anbringung von visuellen Markierungen an Erdleiterseilen zum Schutz vogelschlaggefährdeter Arten und Fledermäuse (Freileitungskorridor) oder auch die Nutzung von vorhandenen Schneisen und Lücken zur Schonung der Landschaft genannt werden.

Ähnlich wie bei der vorangegangenen Frage gilt auch hier, dass Trassierungsgrundsätze soweit wie möglich erfüllt werden sollen. Eine vollständige Erfüllung der Trassierungsgrundsätze ist jedoch nicht möglich.

Hinsichtlich des Schwarzstorchs wurde in den Unterlagen für den Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens dargelegt, dass für diese Art im Falle einer Freileitung im Korridor F4 zu erwarten ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Aus diesem Grund wird für den Korridor F4 gutachterlich keine artenschutzrechtliche Verträglichkeit festgestellt. Für alle anderen Korridore ist hingegen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Verträglichkeit gegeben.

Zur Richtigstellung ist noch hinzuzufügen, dass es nur ein einziges Naturschutzgebiet gibt, das an einer Stelle kleinräumig in den Korridor F2 hineinragt.

*27. Wie viele Entfernungskilometer der jetzt zwischen Kupferzell und Rot am See präferierten Freilandleitung befinden sich im Wald, der wegen Trassenführung gerodet werden müsste (Angabe der ha-Fläche, Gemarkung)?*

Bei dem derzeit laufenden Raumordnungsverfahren handelt es sich um ein vorgelegertes Verfahren, bei dem mehrere Trassenkorridore hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit betrachtet werden. Die untersuchten Freileitungskorridore weisen Breiten von rd. 600 m auf (Solokorridore).

Innerhalb des Solokorridors F 3 (ohne Bestandstrasse Anlage 0325) sind Waldüberspannungen in den Querungsbereichen der Jagst, der K 2515, der L 1037 und dem Rückhaltebecken (Brettach) nordwestlich Beimbach vorgesehen. In den genannten Bereichen beläuft sich die maximale Querungslänge von Waldflächen auf insgesamt rund 1.680 Meter.

Der konkrete Verlauf der Leitung und die im Einzelnen damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse (z. B. Maststandorte, Bauhilfsflächen, Zuwegungen) innerhalb eines ggf. weiter verfolgten Trassenkorridors werden jedoch erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt eine belastbare Quantifizierung der tatsächlichen Waldinanspruchnahmen durch die von der Netze BW GmbH präferierte Freileitung (F 3) nicht möglich.

*28. Inwieweit wären bei einer geplanten Freilandleitung bei den Planungsvarianten F2, F3 und F4 und bei der jetzt favorisierten Freilandleitung gemäß der in der Präsentation zitierten Umweltverträglichkeitsstudie zum Schutzgut Mensch die dort erwähnten „Vorranggebiete für Erholung“ und „Vorbehaltsgebiete für Erholung“ negativ beeinträchtigt (Angabe der Gemarkung und in ha)?*

Momentan bewegen sich die Planungen zum Projekt Kupferzell–Rot am See auf Ebene des Raumordnungsverfahrens. Eine genaue Planung, die einen Grundstücksscharfen Trassenverlauf beinhaltet, wird erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Wie bei Frage 27 sind daher auch hier keine Gemarkungs- und Hektar-Angaben möglich.

Grundsätzlich lässt sich folgendes festhalten: Bei einer Freileitung entstehen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit auch auf die Erholungseignung des Gebietes. Das Ausmaß der Auswirkungen ist abhängig von der Empfindlichkeit der Gebiete, der Einwirkungsintensität und der Sichtbarkeit der Leitung. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung im Bereich der Freileitungskorridore sind im Kap. B (Raumverträglichkeitsstudie), S. 45, Abb. 18 dargestellt.

*29. Wie viele Windindustrieanlagen befinden sich in Hohenlohe (Landratsämter Schwäbisch Hall und Künzelsau/Hohenlohekreis) jeweils im Bestand, in der Planung vor Beginn der Genehmigungsphase, in der Genehmigungsphase, im Status einer Genehmigung sowie im Bau (Stichtag 31. Oktober 2018)?*

In den Landkreisen Schwäbisch-Hall und im Hohenlohekreis befanden sich am 31. Oktober 2018 insgesamt 110 Windenergieanlagen in Betrieb, 9 Anlagen waren genehmigt, aber noch nicht in Betrieb und 22 Anlagen waren beantragt, aber noch nicht genehmigt. Zur Anzahl der geplanten Anlagen vor Beginn der Genehmigungsphase und der Anlagen im Bau liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft